

# RS Vwgh 1995/10/24 95/07/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1995

## Index

83 Naturschutz Umweltschutz

95/05 Normen Zeitzählung

## Norm

AWG 1990 §2 Abs5;

AWG 1990 §3 Abs1;

FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1991 §1;

ÖNORM S 2101;

## Rechtssatz

Leuchstoffröhren und Leuchtstoffröhrenbruch fallen unter die Schlüsselnummer 35326 der ÖNORM S 2101 (Katalog gefährlicher Abfälle). Diese ÖNORM wurde durch § 1 der Verordnung des Bundesministers für Umwelt über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl Nr 1991/49, für verbindlich erklärt. Dies bedeutet, daß es sich bei den in Rede stehenden Materialien um gefährlichen Abfall handelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070113.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)